

Reisebedingungen des Zeltlagers

1.0 Zustandekommen des Reisevertrages mit dem Zeltlager St. Ulrich

1.1 Unterschrift auf dem Anmeldeformular oder und Eingang im Pfarramt St. Ulrich in Kirchheim verpflichtet zur Annahme der Reisebedingungen und zur Teilnahme am Zeltlager.

1.2 Der Reisevertrag kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des Zeltlagers St. Ulrich an die Teilnehmer bzw. deren gesetzlichen Vertreter zustande. Nach Anmeldungseingang erhält jeder Teilnehmer eine schriftliche Anmeldebestätigung. Wenn der Teilnehmer auf der Warteliste steht, erhält er bis spätestens eine Woche nach Anmeldeschluss eine schriftliche Zu- oder Absage.

2.0 Leistungen des Zeltlagers

Im Preis sind jeweils An- und Abreise, Unterkunft, Verpflegung, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Materialkosten erhalten.

3.0 Zahlung

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung ist unverzüglich die Zahlung des vollen Betrages per Überweisung auf das Konto des Zeltlagers (s. Anmeldebestätigung) zu leisten. Anträge für Ermäßigungen und/oder Zuschüsse aus dem Landesjugendplan für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien müssen bis spätestens 01.07.2022 der Bewilligungsbehörde vorliegen. Im Bedarfsfall auf der Anmeldung ankreuzen.

4.0 Rücktritt des Teilnehmers von der Reise

Der Teilnehmer kann jederzeit bis Reisebeginn durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Zeltlager vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Anmeldung im Pfarrbüro St. Ulrich. Nach Freizeitbeginn ist ein Rücktritt nur möglich, wenn der volle Betrag gezahlt wird.

Bei Abmeldung bis 24.06.2022 wird keine Entschädigung erhoben.

Bei Abmeldung vom 24.06.2022 bis zum 15.07.2022 wird eine Entschädigung von 75 Euro erhoben.

Bei Abmeldung vom 15.07.2022 bis zum 29.07.2022 wird eine Entschädigung von 150 Euro erhoben.

Bei kurzfristigeren Abmeldungen wird der volle Reisepreis verlangt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der Teilnehmer zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.

Wird beim Rücktritt des Teilnehmers ein Ersatzteilnehmer genannt, so entfällt die ansonsten zu leistende Entschädigung. Der Ersatzteilnehmer ist mit der schriftlichen Rücktrittserklärung in Verbindung eines Anmeldeformulars zu nennen.

5.0 Rücktritt des Zeltlagers vom Reisevertrag

Sollte bis zum 15.07.2022 die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden oder eine Pandemie die Durchführung des Zeltlagers unmöglich machen, so kann das Zeltlager vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle werden die Teilnehmer rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Wenn das Zeltlager aufgrund höherer Gewalt vorzeitig abgebrochen werden muss, besteht für die Teilnehmer kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages. Sollten wir einen Teilnehmer aufgrund von schlechtem Betragen nach Hause schicken müssen, besteht auch in diesem Fall kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages. Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Fall dazu verpflichtet ihr Kind vom Zeltlager abzuholen oder für den Heimtransport aufzukommen.

6.0 Persönlichkeitsrecht

Wir können Teilnehmer nur am Zeltlager teilnehmen lassen, wenn die Erziehungsberechtigten der Speicherung und Verarbeitung der Daten, sowie der Weitergabe an das Leitungsteam, sowie der Verwendung von aufgenommenem Bild- und Tonmaterial zu Werbezwecken zustimmen.

7.0 Corona-Ergänzungen

7.1 Zutritts- und Teilnahmeverbot

Aufgrund der Coronapandemie dürfen Personen

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen

nicht an unserem Zeltlager teilnehmen.

7.2 Meldepflicht

Ist die Teilnahme aufgrund der in oben aufgeführten Punkten nicht möglich, muss dies unmittelbar dem Zeltlager mitgeteilt werden. Tritt dies vor Zeltlagerbeginn ein ist die Teilnahme nur noch im Einzelfall möglich.

Sollten die aufgeführten Ausschlusskriterien während des Zeltlagers auftreten, ist das sofort dem Zeltlager mitzuteilen. Dieses wird dann entsprechende Maßnahmen einleiten.

Sollten beim Teilnehmer Symptome während der Veranstaltung oder innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Veranstaltung auftreten oder SARS-CoV-2 nachgewiesen werden, ist den Behörden die Teilnahme an der Veranstaltung zu melden.

7.3 Anfahrt und Abholung im Notfall

Sollte das Angebot aufgrund einer hygienischen Maßnahme zur Eindämmung des Corona-Virus oder aufgrund eines anderen Zwischenfalls höherer Gewalt überraschend abgebrochen werden, sind die Eltern jedes Teilnehmers nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt für dessen Abholung verantwortlich.